

Das Ur-Grundgesetz: Präambel

Präambel zum Ur-Grundgesetz für humane Gemeinschaften/Gesellschaften.
(absolute Referenz für neutrales Management von Gesellschaft, Wirtschaft, Recht und Ordnung...)

Jeder Mensch hat von Naturgesetzes wegen dieselben Rechte & Pflichten - somit hat jeder gegenüber dem andern gleiches **Gegenrecht**. Dieses verbietet jedem, einem andern etwas zu verbieten, wovon er nicht direkt persönlich betroffen ist: „**Das Verbieten ist verboten**“! Das Ur-Gesetz daselbst verbietet jedem Menschen, über andere Menschen, sowie über deren naturgegebenen, existenziellen Erb-Güter zu bestimmen (Lebensrecht)!

Das Gegenrecht impliziert auch, dass keiner einen andern von sich abhängig machen darf (ebendies ist damit verboten). Das absolute Grundgesetz für humane Gemeinschaften gibt jedem Individuum das „Recht auf Souveränität über ein Existenzwirtschaftliches Gebiet“: **Das ist das neutrale „Fundamentale Menschenrecht aus Elementarer Menschenpflicht“!** Daraus folgt zwingend, dass es keinerlei einseitigen (!) Verträge, sondern ausschliesslich **zweiseitige („gegenseitig ausgewogene“)** Verträge geben darf - nur dergleichen können ‚**Urgesetzlich Rechtens**‘ sein! **Ur-Gesetz: „actio = reactio“** (Recht = Gegenrecht = Pflicht) / entsprechend „**Das Oberste Gesetz und das Höchste Gericht**“ ...! (Politisch definiertes Recht und Gerichte sind selbstlegalisierte, also nicht urgesetzlich legitimierte „Instanzen“!)

Der „Schweizer Bundesbrief der Ur-Eidgenossen von 1291“

Ins Deutsche übersetzt, lautet der Text:

«In Gottes Namen. Amen. Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, dass Friedensordnungen dauernde Geltung gegeben werde. – Darum haben alle Leute der Talschaft Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute der unteren Talschaft von Unterwalden im Hinblick auf die Arglist der Zeit zu ihrem besseren Schutz und zu ihrer Erhaltung einander Beistand, Rat und Förderung mit Leib und Gut innerhalb ihrer Täler und ausserhalb nach ihrem ganzen Vermögen zugesagt gegen alle und jeden, die ihnen oder jemand aus ihnen Gewalt oder Unrecht an Leib oder Gut antun. – Und auf jeden Fall hat jede Gemeinde der andern Beistand auf eigene Kosten zur Abwehr und Vergeltung von böswilligem Angriff und Unrecht eidlich gelobt in Erneuerung des alten, eidlich bekräftigten Bundes, – jedoch in der Weise, dass jeder nach seinem Stand seinem Herren geziemend dienen soll. – Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat oder nicht unser Einwohner oder Landmann ist, annehmen sollen. – Entsteht Streit unter Eidgenossen, so sollen die Einsichtigsten unter ihnen vermitteln und dem Teil, der den Spruch zurückweist, die anderen entgegenreten. – Vor allem ist bestimmt, dass, wer einen andern böswillig, ohne Schuld, tötet, wenn er nicht seine Unschuld erweisen kann, darum sein Leben verlieren soll und, falls er entwichen ist, niemals zurückkehren darf. Wer ihn aufnimmt und schützt, ist aus dem Land zu verweisen, bis ihn die Eidgenossen zurückrufen. – Schädigt einer einen

Eidgenossen durch Brand, so darf er nimmermehr als Landmann geachtet werden, und wer ihn in den Tälern hegt und schützt, ist dem Geschädigten ersatzpflichtig. – Wer einen der Eidgenossen beraubt oder irgendwie schädigt, dessen Gut in den Tälern soll für den Schadenersatz haften. – Niemand soll einen andern, ausser einen anerkannten Schuldner oder Bürgen, pfänden und auch dann nur mit Erlaubnis seines Richters. – Im übrigen soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo nötig, den Richter im Tal, vor dem er zu antworten hat, bezeichnen. – Gehorcht einer dem Gericht nicht und es kommt ein Eidgenosse dadurch zu Schaden, so haben alle andern jenen zur Genugtuung anzuhalten. – Entsteht Krieg oder Zwietracht zwischen Eidgenossen und will ein Teil sich dem Rechtsspruch oder der Gutmachung entziehen, so sind die Eidgenossen gehalten, den andern zu schützen. – Diese Ordnungen sollen, so Gott will, dauernden Bestand haben. Zu Urkund dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.»

QUELLENWERK ZUR ENTSTEHUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ABT. 1, URKUNDEN BD. 1, AARAU 1933

Das absolute Gesetz (Jus absolutum)

Es gibt keinen ‚Gegenpart‘ zu Naturgesetz - also ist Naturgesetz das absolute Ur-Gesetz! Folglich sind von Menschen definierte Gesetze „**Unrecht**“ - und daher schlicht **ungültig!** **Naturgesetz ist jenes „Monopol“**, auf das sich alles Werden, Sein und Geschehen in allen Welten und der Natur **aus- und einzurichten hat ...!** Die Naturgesetzlichen Schöpfungs-Regeln und **Entstehungs-Prinzipien** gelten somit auch und ausschliesslich als **Ur-Grundgesetz** für die evolutionäre Entwicklung **humaner Gemeinschaften und Gesellschaften!** Damit ist - **für jeden Menschen verbindlich** – „**Die Elementare Menschenpflicht & das Fundamentale Menschenrecht**“ **unmissverständlich definiert!** (*auch für ‚Politikmacher‘ ...*)

Elementare Menschen-Pflicht & fundamentales Menschen-Recht

Jeder Mensch hat die ausschliessliche Pflicht, selber dafür zu sorgen, dass Keiner gegenüber einem Andern andere Rechte hat als Jeder selbst: „Gleiche Rechte - erst aus der Erfüllung gleicher Pflichten erworben“ ... (*grundlegendes „Daseins- u. Lebensrecht“!*)

So ordnet und regelt sich das Dasein der Menschen von selbst (natürliches Regulatoriv) - und funktioniert naturgesetzlich richtig (absolut korrekt, wenn alle sich an die gleichen Regeln halten)! Alles Gegenteilige ist **weder Schöpfungsgerecht noch Menschenwürdig!** (S. „Das Ultimative Gebot“, *abgeleitet aus den Regeln der Naturgesetze & Schöpfungs-Prinzipien = Ur-Gesetz*).

Ich will das Werk der „Drei Schweizer Eidgenossen“ und ihrer Helfer und Helferinnen jetzt mit den zeitgemässen Technologischen Mitteln fortsetzen. Zu diesem Zweck habe ich den Politik-Roboter entwickelt (und ihm den Namen „HeyRob-44“ gegeben). Heinrich STAUFFACHER

Der „Stauffacher'sche Individual-Politik-Roboter“

Der **Stauffacher'sche Politik-Roboter** ist ein Persönliches Instrument, um selber ‚Politik‘ zu machen - gemeinsam **mit Anderen - aber nicht über Andere - und schon gar nicht gegen Andere ... und zudem ausschliesslich mit eigenen Mitteln und Energien und Kräften - allein aus den „Nutzungsrechtlich legitimen, ‚Privaten‘ Natur-Erbgütern“** (... nicht mit fremden Werten, noch gar mit andern souveränen Menschen - im Gegensatz zu Polit-Regimes, die ja nur mit fremden Mitteln operieren und gegen ihre Artgenossen agieren ...)!

Es kann doch für aufgeklärte, intelligente Menschen nicht gar so schwer sein, das Dasein menschlicher Gesellschaften in „**Genossenschaften**“ zu ordnen und zu fördern, wo die Definition von ‚Genossenschaft‘ so einfach zu verstehen ist: „**Vereinigung, Zusammenschluss mehrerer Personen mit dem Ziel, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Einzelnen wirtschaftlich zu fördern**“! (Voilà – etwas anderes kann doch kein normaler, vernünftiger Mensch wünschen ...)

An Genossenschaften beteiligt man sich absolut freiwillig (wie in einem Verein) – und zwar durch persönliche Arbeits-, Sach- und Sozial-Leistungen (gegen Zeit-Währung und „WE“-Gutschriften). Sämtliche Geschäfte werden genossenschaftlich betrieben (also auch die sogenannten Öffentlichen) – es gibt keine kommerziell betriebenen Ämter, Behörden- und Regierungs-Geschäfte - was das Leben enorm vereinfacht und daher wesentlich verbilligt. Nicht umsonst lehrt die Erfahrung: „Um einen Prozess zu verbilligen, muss man ihn einfach nur vereinfachen – soweit, bis er von allem Ballast befreit ist“ (Daseins- und Lebens-Prozesse von „Polit-Herrschaft“ ...)!

Grundsätzlich hat also kein Mensch das Recht, einem Andern **Etwas zu verbieten, was ausserhalb seiner eigenen Persönlichkeits-Grenzen liegt** - selbst „Gott“ verbietet nichts, er ‚**gebietet**‘ nur! - siehe: „**Die Gebote**“! Und dasselbe entstammt auch dem „Natur-Gesetz“: „**Naturgesetz kennt keinen Verbots-Artikel**“ - wer das Gegenteil behauptet, muss es **beweisen** (... alle, die nicht an irgendeine ‚Gottheit‘ glauben)!

Gebote („Regeln & Prinzipien nach Ur-Gesetz“) nämlich sind es, die von innen kommend (s. Carl Spitteler) die **Funktion erfüllen**, die Fremde (Politiker) als „Verbote zu postulieren sich erdreisten“ (ohne eben dazu legitimiert zu sein - von wem denn auch ...).